

Zahl: VerwG-Präs-1836-9/2019

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten
für das Jahr 2019 (4. Änderung)

Gemäß § 17 Abs. 4 Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz – K-LvwGG, LGBl Nr. 55/2013 idgF, wird vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss die am 7. Dezember 2018 erlassene Geschäftsverteilung für das Jahr 2019, Zahl: VerwG-Präs-1870-9/2018 idgF, wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 (Kärntner Bauordnung) wird folgender Absatz angefügt:

„Die nächsten Geschäftsfälle, die den Verwaltungsrichterinnen Mag. Margit TÜRK und Mag. Stephanie EDER, MBA und dem Verwaltungsrichter Dr. Siegfried UNTERHOLZER jeweils zuzuteilen sind, werden der Verwaltungsrichterin Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ zugewiesen. Diese Änderung wird erst nach dem Abschluss der Zuweisungen, die sich aus der 3. Änderung der Geschäftsverteilung ergibt, wirksam.“

2. Im § 4 Abs. 10 (Wasserrechtsgesetz) wird folgender Absatz angefügt:

„In der Reihenfolge ist die Verwaltungsrichterin Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ nicht zu berücksichtigen.“

3. Im § 4 Abs. 32 (Verkehrsstrafrecht) werden folgende Absätze angefügt:

„Die nächsten fünf Geschäftsfälle, die der Verwaltungsrichterin Mag. Margit TÜRK zuzuteilen sind, werden der Verwaltungsrichterin Dr. Sandra KRAMER-MORAWETZ zugewiesen.

Die nächsten drei Geschäftsfälle, die der Verwaltungsrichterin Mag. Stephanie EDER, MBA zuzuteilen sind, werden dem Verwaltungsrichter Dr. Gerald ZABUKOVEC zugewiesen.“

4. Im § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:


„Diese Änderungen (4. Änderung) hinsichtlich der am 7. Dezember 2018 erlassenen Geschäftsverteilung idgF tritt mit 27. November 2019 in Kraft.“

Für den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. November 2019

Mag. Armin RAGOßNIG

Präsident

	Unterzeichner	Landesverwaltungsgericht Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2019-11-26T13:33:42Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		